

FORSTMANN & BÜTTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

YourPERFORMCoach
Sarah Kleber
Filderbahnstraße 40A
70567 Stuttgart

Dr. jur. Max D. Forstmann, Notar a.D.
Dr. jur. Thomas Büttner, LL.M.
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

60325 Frankfurt am Main
Beethovenstraße 35
Telefon (069) 97 57 02-0
Telefax (069) 74 54 44
E-Mail: buettner@pharma-lawyers.de
Internet: www.pharma-lawyers.de
Gerichtsfach 449

16. November 2022
B/sf
PR-Nr. 380/22

Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

Zink Komplex

15

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels „Zink Komplex 15“ mit den Zutaten gemäß folgendem Etikett:

Zusammensetzung	pro Tagesdosis (1 Kapsel)	%NRV*
Zink	15,0 mg	150
davon aus Zinkbisglycinat	7,5 mg	
davon aus Zinkpicolinat	7,5 mg	
Hagebuttenschalenpulver	300,0 mg	**

* Prozentsatz der Nährstoffbezugswerte gem. VO (EU) Nr. 1169/2011.

** Keine NRV vorhanden.

Zutaten: Hagebuttenschalenpulver (Rosae pseudofructus), Überzugsmittel: Hydroxypropylmethylcellulose (pflanzliche Kapselhülle), Zinkbisglycinat, Zinkpicolinat.

Mindestens haltbar bis Ende/Lot-Nr.:
siehe Boden



Sarah Kleber
YourPERFORMCoach

ZINK KOMPLEX
15

Nahrungsergänzungsmittel · 60 Kapseln

e 27,1 g

Verzehrempfehlung:
1 x täglich 1 Kapsel unzerkaut mit
ausreichend Wasser verzerhen.

Wichtige Hinweise: Nahrungsergänzungsmittel dienen nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise. Die angegebene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Geschlossen, kühl, trocken, lichtgeschützt und außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern.

Hergestellt nach GMP-Richtlinien für:
Sarah Kleber YourPERFORMCoach
Filderbahnstraße 40A · 70567 Stuttgart
Tel.: +49 (0) 173-8470711
www.yourperformcoach.de

Das Produkt erfüllt damit die Voraussetzungen eines Nahrungsergänzungsmittels gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NemV. Es ist dazu bestimmt, die allgemeine Ernährung zu ergänzen und enthält ein Konzentrat mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung. Das Produkt wird in Form von Kapseln in den Verkehr gebracht.

Eine pharmakologische Wirkung eines Funktionsarzneimittels gemäß § 2 Abs. 1 AMG liegt nicht vor.

Es gibt auch keine gesundheitlichen Bedenken gemäß Art. 14 der VO 178/2002/EG.

Das Produkt enthält nur solche technologischen Zusatzstoffe, die gemäß der VO 1333/2008/EG zugelassen sind.

Die Kennzeichnung des Produktes entspricht den Vorgaben der NemV sowie der sonstigen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften.

Bei zukünftiger Änderung der Rechtsgrundlagen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann es zu einer Neubewertung kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt